

Verwaltungsbericht der Justizdirektion des Kantons Bern

Autor(en): **Kläy / Simonin / Minder**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): - **(1904)**

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-416674>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verwaltungsbericht

der

Justizdirektion des Kantons Bern

für

das Jahr 1904.

Direktor: Herr Regierungsrat **Kläy**, bis zum 5. Oktober; hernach
Herr Regierungsrat **Simonin**.

Stellvertreter: Herr Regierungsrat **Minder**, bis zum 5. Oktober; hernach
Herr Regierungsrat **Kläy**.

I. Allgemeiner Teil.

A. Postulate und Motionen.

Über das Schicksal der bei der Justizdirektion hängigen Motionen ist folgendes zu berichten:

1. Die *Motion des Grossrats Weber* vom 8. April 1891 betreffend Revision der sämtlichen Vorschriften über das Notariat und die Notariatstarife fand ihre vorläufige Erledigung durch Ausarbeitung eines vollständigen Projekts einer neuen Notariatsordnung. Über diesen Gesetzesentwurf finden sich nähere Angaben unter lit. B, Ziffer 4, hiernach.

2. Die *Motion des Grossrats Wyss* vom 29. November 1893 betreffend Revision des Strafverfahrens, welche vom Grossen Rat seinerzeit in dem erweiterten Sinne erheblich erklärt worden war, dass dieselbe auch auf die Revision der grundlegenden Gerichtsorganisation ausgedehnt werden soll, gab der Justizdirektion vor allem aus Veranlassung, den sub lit. B, Ziffer 2, hiernach aufgeführten Gesetzesentwurf betreffend teilweise Revision der Staatsverfassung in ihren gerichtsorganisatorischen Bestimmungen auszuarbeiten, welcher vom Grossen Rat in der Februarsession 1904 in erster Beratung behandelt wurde. Im übrigen wurde diese Motion, soweit die Revision der Gerichtsorganisation als solche betreffend, durch Sammlung des erforderlichen Mate-

rials, Einholung von Berichten fachkundiger Juristen, Ausarbeitung von Vorentwürfen in ihrer Erledigung so weit gefördert, dass die Vorlage eines definitiven Entwurfes für die allernächste Zeit in Aussicht gestellt werden kann.

Soweit auf eine Revision des Strafverfahrens abzielend, wurde der in Frage stehenden Motion in der Weise Folge gegeben, dass ein hervorragender Kenner dieser Materie mit der Ausarbeitung eines diesbezüglichen Gesetzesentwurfes betraut wurde. Derselbe hat die Vorarbeiten zu diesem Projekte bereits eifrig an die Hand genommen und befindet sich diesbezüglich in beständigem Kontakt mit dem Unterzeichneten.

3. Was die vom 27. Dezember 1898 datierende *Motion der Grossräte Lenz und Konsorten* betreffend Revision der Gerichtsorganisation und des Zivilprozesses anbelangt, so ist hinsichtlich des erstern Revisionspunktes auf das sub Ziffer 2 hiervor Gesagte zu verweisen. Soweit die Revision des Zivilprozesses betreffend, ist derselben durch Ausarbeitung eines diese Materie neuordnenden Vorentwurfes Rechnung getragen worden (vide lit. B, Ziffer 2, hiernach).

4. Die *Motion des Grossrats Cuenat* vom 23. Mai 1900 betreffend die freiwilligen öffentlichen Mobiliensteigerungen im Jura gab dem Unterzeichneten Veranlassung, einen Entwurf Verordnung betreffend die öffentlichen freiwilligen Mobiliensteigerungen im Jura

aufzustellen, durch welchen die Unzukömmlichkeiten, welche die Anwendung des Gesetzes vom 22. pluviöse an VII (10. Februar 1799) hinsichtlich der Mobiliensteigerungen von untergeordneter Bedeutung mit sich brachte, in der Weise beseitigt werden, dass den Betreibungsgehilfen die Befugnis zur Vornahme von freiwilligen Mobiliensteigerungen in den ihnen unterstellten und nötigenfalls auch in den benachbarten Kreisen insofern und insoweit eingeräumt wird, als der Gesamtschätzungswert der Steigerungsobjekte Fr. 200 nicht übersteigt.

Dieser Entwurf wurde unterm 27. Februar des laufenden Jahres vom Regierungsrat zum Beschlusse erhoben.

5. Die *Motion der Grossräte Brüstlein und Konsorten* vom 30. Juli 1902 betreffend Revision des § 386 C. P. im Sinne der Ausdehnung der Kompetenzen der Gewerbegerichte wird, wie bereits im Jahresbericht pro 1903 bemerkt, anlässlich der Revision der Gerichtsorganisation ihre begründete Würdigung finden.

6. Die im letzten Jahresbericht aufgeführte, anfänglich der Justizdirektion zugewiesene *Motion des Grossrats Cuenat* vom 18. November 1902 betreffend Einführung der bedingten Bestrafung (*Loi Bérenger*) wurde im gegenseitigen Einverständnis der Justiz- und Polizeidirektion letzterer Amtsstelle zur definitiven Erledigung zugeleitet.

7. Die *Motion der Grossräte Reimann und Konsorten* vom 23. Februar 1903 betreffend Revision einzelner Bestimmungen des Ehrenfolgengesetzes vom 1. Oktober 1898 harrt immer noch ihrer Begründung durch den Motionssteller.

Neue Motionen oder Postulate, deren vorbereitende Erledigung in den Geschäftskreis der Justizdirektion fallen würden, sind im Berichtsjahre nicht eingelangt.

B. Gesetzgebungswesen.

1. Gesetz betreffend das Verfahren in Zivilrechtsstreitigkeiten über Haftpflicht, Markenrecht und geistiges Eigentum.

Die bezügliche Gesetzesvorlage, welche ihrer ersten Beratung durch den Grossen Rat entgegensteht, verfolgt bekanntlich den Zweck, das im Gesetz vom 6. Juli 1890 betreffend das Verfahren in Streitigkeiten über Haftpflicht, sowie über geistiges und gewerbliches Eigentum umschriebene Verfahren, welches sich nach dem Urteil von Fachkennern nicht bewährt hat, durch das schriftliche Prozedere des Zivilprozesses vom 3. Juni 1883 — immerhin nicht ohne mehrere namentlich durch die besondern Verhältnisse gebotene Modifikationen — zu ersetzen. Nun ist, wie bereits sub lit. A, Ziffer 3, hiervor bemerkt, im Laufe des Berichtsjahres die Revision des gegenwärtigen Zivilprozessverfahrens an die Hand genommen und ein diesbezügliches vollständiges Gesetzesprojekt ausgearbeitet worden. Da letzteres in einem besondern Abschnitte das eingangs erwähnte Ausnahmeverfahren ordnet, so kam der Unterzeichnete zu der Überzeugung, dass angesichts dieser

veränderten Sachlage der Erlass eines besondern Gesetzes über diese Materie überflüssig sei. Auf seinen Antrag hat der Regierungsrat daher in seiner Sitzung vom 19. November 1904 beschlossen, dem Grossen Rat zu beantragen, auf den betreffenden von der hierfür bestellten Grossratskommission aufgestellten Entwurf eines Spezialgesetzes nicht einzutreten, sondern die Regelung dieses Verfahrens der im Wurfe liegenden Revision des Zivilprozesses vorzubehalten. Über das Schicksal dieses Antrages wird der nächste Jahresbericht nähere Auskunft geben.

2. Teilweise Revision der Staatsverfassung betreffend die richterorganisatorischen Bestimmungen derselben.

Diese Vorlage, welche die verfassungsmässige Grundlage zu der im Wurfe liegenden Revision der Gerichtsorganisation schaffen soll, passierte in der Februarsession des Berichtsjahres die erste Beratung im Grossen Rat. Der Grund, warum mit der zweiten Beratung noch zugewartet wurde, ist darin zu suchen, dass man sich vorerst darüber vollständige Klarheit verschaffen wollte, welche Stimmung in massgebenden Fach- und Laienkreisen hinsichtlich der in Anregung gebrachten Einführung von Bezirksgerichten — vier oder fünf an der Zahl mit endlicher Kompetenz von Fr. 400—2000 — herrsche. Über das Ergebnis der über diesen Punkt gepflogenen Beratung einer eigens zu diesem Zwecke zusammenberufenen, namentlich aus Grossratsmitgliedern zusammengesetzten Kommission und der von den Gerichtsbehörden unseres Kantons, sowie von fachkundigen Praktikern und Fachvereinen eingeholten Ansichtsaussagen wird sich der nächste Jahresbericht des weitern auslassen.

3. Revision der Gerichtsorganisation.

Ein diesbezüglicher Vorentwurf liegt vor und wird dem Grossen Rat zur Beratung unterbreitet werden können, sobald die verfassungsmässige Basis hierfür durch die Vollführung der sub Ziffer 2 hier vor erwähnten Partialrevision der Verfassung geschaffen sein wird.

4. Notariatsordnung.

Der fertigerstellte Entwurf dieses Gesetzes unterscheidet sich — nicht zu seinem Nachteile — von der Mehrzahl der ausserkantonalen und ausländischen Notariatsordnungen dadurch, dass er nicht auf das bestehende Zivilgesetz abstellt, sondern völlig unabhängig von letzterem das Notariat ordnet.

Damit sind auch die Schwierigkeiten aus dem Wege geräumt, welche der Dualismus unserer Zivilgesetzgebung bisher einer einheitlichen Regelung des Notariats in den Weg zu legen schien.

Seiner stofflichen Anlage nach zerfällt der vorliegende Entwurf in einen allgemeinen Teil, handelnd von der Organisation des Notariats, und einen speziellen, den sogenannten Notariatsprozess. Die als Anhang dem Entwurfe beigedruckten Motive, welche als Grundlage zu dem vorliegenden Projekte gedient haben, werden nicht nur für die Vorberatung des letztern, sondern auch für die Interpretation der bereinigten Vorlage von nicht zu unterschätzendem Werte sein.

5. Revision des Zivilprozesses.

Auch hinsichtlich dieser Materie liegt ein vollständiger Vorentwurf vor, welcher schon seit einigen Monaten von einer ausserparlamentarischen Kommission in wöchentlich stattfindenden Sitzungen unter Teilnahme des Unterzeichneten durchberaten wird und in nicht allzu ferner Zeit in bereinigter Gestalt dem Grossen Rate unterbreitet werden kann.

6. Revision des Strafprozesses.

Diesbezüglich ist auf das sub lit. A, Ziffer 2, zweiter Absatz, hiuvor Gesagte zu verweisen.

7. Konkordat betreffend Befreiung von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für die Prozesskosten.

Durch dieses Konkordat soll eine zu ungunsten der Schweizerbürger gegenüber den Ausländern bestehende Rechtsungleichheit beseitigt werden, welche darin bestand, dass infolge einer am 14. November 1896 zwischen Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Spanien und der Schweiz abgeschlossene Übereinkunft ein im Kanton Bern als Kläger oder Intervenient auftretender Ausländer hinsichtlich der Kautionspflicht für die Prozesskosten besser gestellt war, als im gleichen Falle die Angehörigen anderer Kantone.

Der den Beitritt des Kantons Bern zu diesem Konkordate erklärende Beschluss des Grossen Rates vom 4. Oktober 1904 wurde in der Volksabstimmung vom 19. März 1905 mit grossem Mehr angenommen.

II. Besonderer Teil.

Wahlen.

Neubesetzt wurden infolge Ablebens oder Rücktritts der bisherigen Inhaber folgende Amtsstellen:

- a) die Gerichtsschreiber von Büren, Freibergen, Laufen und Niedersimmenthal;
- b) der Amtsschreiber von Büren.

Bestätigt wurden nach Ablauf ihrer Amtsdauer:

- a) die Gerichtsschreiber von Pruntrut, Saanen, Schwarzenburg, Trachselwald;
- b) die Amtsschreiber von Erlach, Seftigen, Trachselwald;
- c) der Staatsanwalt des V. Assisenbezirkes.

Aufsicht über öffentliche Beamte.

A. Amtsschreibereien.

Im Berichtsjahre wurden folgende Amtsschreibereien durch den Inspektor besucht und inspiziert: Aarberg, Aarwangen, Biel, Courtelary, Erlach, Laupen, Neuenstadt, Nidau, Oberhasle, Saanen, Signau und Thun.

Mit Genugtuung konnte der Inspektor konstatieren, dass die Amtsführung der Mehrzahl der betreffenden Funktionäre das ernsthafte Bestreben erkennen lässt, den gesetzlichen Pflichten in jeder Beziehung gerecht zu werden und die eingelangten Geschäfte möglichst speditiv zu erledigen. Leider

ist dieses günstige Urteil nicht auf die sämtlichen obgenannten Amtsschreibereien zutreffend; denn wenn schwere Unregelmässigkeiten auch nicht wahrgenommen werden mussten, so gab die Amtsführung einzelner Beamten doch noch oft genug Anlass zu Bemerkungen und Aussetzungen seitens des Inspektors. Von den durch letztern der Justizdirektion signalisierten Beobachtungen und Wahrnehmungen mögen nur folgende hier Erwähnung finden:

Die Vorschrift des § 10 des Dekrets vom 24. April 1878, zufolge welcher bei Anmerkung von Zessionen, Nachgangserklärungen, Pfandentlassungen und Quittungen von unterpfändlichen Titeln, wenn solche von gläubigerischen Bevollmächtigten ausgestellt sind, der Amtsschreiber verpflichtet ist, sich die bezüglichen Legitimationen vorlegen zu lassen, wird nicht überall befolgt. Namentlich zu gunsten von bevollmächtigten Notaren scheinen vielerorts Ausnahmen gestattet zu werden.

Ferner lässt die Prüfung der Akten auf ihre gesetzmässige Abfassung nicht selten zu wünschen übrig. So hat ein Amtsschreiber, dessen Amtsführung übrigens auch in anderer Hinsicht keine einwandfreie ist, entgegen dem im Monatsblatt für bernische Rechtsprechung, Band X, pag. 264, publizierten Reskript der Justizdirektion, sich nicht veranlasst gefunden, verschiedene ihm zur grundbücherlichen Behandlung unterbreitete Kaufverträge zurückzuweisen, obschon in denselben jeweilen zu gunsten des stipulierenden Amtsnotars lautende Pfandforderungen überbunden worden waren.

Ein anderer — jurassischer — Amtsschreiber pflegte das in § 3, Ziffer 3, des Dekrets vom 24. April 1890 vorgeschriebene Notorietätszeugnis dann nicht zu verlangen, wenn ein Veräusserer den Vertragsgegenstand durch Beerbung des im Grundbuch eingetragenen Eigentümers erworben hatte, obgleich keinem Zweifel unterliegt, dass die zitierte Vorschrift betreffend die Vorlage der Notorietätszeugnisse der Gemeindebehörden auch auf diese Fälle Anwendung findet.

Auf einer Amtsschreiberei war insofern eine Vernachlässigung der Grundbuchführung zu konstatieren, als seit zwei Jahren unterlassen worden war, die Grundbucheintragungen durch Anmerkung der Handänderungen und Verpfändungen miteinander in Verbindung zu bringen. Bei der nämlichen Amtsstelle befand sich auch die Lagerbuchführung im Rückstande. Der fehlbare Beamte wurde durch die Justizdirektion aufgefordert, das Versäumte nachzuholen.

Die seit Jahren hinsichtlich der Transskription von über Immobilien verfügenden Testamenten und des entsprechenden Gebührenbezuges im Jura bestehende Unsicherheit und Ungleichheit der Praxis gab dem Unterzeichneten Veranlassung zum Erlass eines vom 27. Dezember 1904 datierenden und an die Amtsschreiber und Amtsnotarien des jurassischen Kantons teils gerichteten Kreisschreibens, durch welches diese Fragen in einheitlichem Sinne geordnet worden sind. Danach sind solche Testamente der Transskriptionspflicht nicht unterworfen. Dagegen steht es den Beteiligten frei, dieselben einschreiben zu lassen, wenn sie dadurch ihre Interessen besser zu wahren glauben.

In diesem Falle sind die Vorschriften des § 3 des Dekrets vom 24. April 1890 zu beobachten. Ebenso ist für die Transskription die im Gesetz vom 24. März 1878, §§ 16 und 17, vorgesehene Handänderungsgebühr zu bezahlen.

Verstösse gegen die Vorschriften betreffend den Gebührenbezug mussten seltener als früher konstatiert werden. In wichtigeren Fällen unrichtiger Gebührensrechnung werden die Beamten verhalten, die zu wenig bezogene Abgabe nachzufordern.

Ein Amtsschreiber hat sich wegen wiederholter unrichtiger Anwendung klarer Gesetzesvorschriften über den Gebührenbezug missbilligende Bemerkungen der Justizdirektion zugezogen unter Androhung der Haftbarmachung für den in Zukunft dem Staate in ähnlichen Fällen allenfalls entstehenden Gebührensfall.

Auf einer andern Amtsschreiberei ist seit Jahren unterlassen worden, für die regierungsstatthalteramtliche Passation der Rechnungen von Bürgergemeinden etc. die in § 21, Ziffer 8, des Gebührentarifs vom 31. August 1898 vorgesehene Gebühr zu beziehen, was der Finanzdirektion zum Zwecke des Nachbezuges derselben zur Kenntnis gebracht wurde.

In den Archiven der Regierungsstatthalterämter wird vielerorts auf die Aufbewahrung der Zivilstandsregisterdoppel zu wenig Sorgfalt verwendet. Dieselben werden nicht überall eingebunden, ja nicht einmal überall in Theken aufbewahrt. Die Justizdirektion hat zur Sicherung einer bessern Aufbewahrung die erforderlichen Massnahmen getroffen.

B. Gerichtsschreibereien.

Mit Bezug auf die gesamte Geschäftsführung oder einzelne Geschäftszweige wurden inspiziert die Gerichtsschreibereien: Aarberg, Bern, Biel, Büren, Burgdorf, Freibergen, Interlaken, Konolfingen, Laufen, Laupen, Neuenstadt, Oberhasle, Pruntrut, Seftigen, Obersimmenthal, Nidersimmenthal, Saanen und Wangen.

Die Mehrzahl der untersuchten Gerichtsschreibereien wird im allgemeinen in Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften verwaltet. Immerhin gaben bei vier Gerichtsschreibereien mehr oder weniger grosse Rückstände in der Ausfertigung der Verhandlungsprotokolle zur Kritik Anlass.

Ein Gerichtsschreiber, welcher sich in seiner Amtsführung in verschiedener Hinsicht Pflichtwidrigkeiten hatte zu schulden kommen lassen, wurde nach Ablauf seiner Amtsdauer nur provisorisch — auf ein Jahr — bestätigt.

Auf vereinzeltten Gerichtsschreibereien musste auf eine speditivere Überweisung der Strafurteile zum Vollzug gedrängt werden. Wiederholt machte der Inspektor die Wahrnehmung, dass in armenrechtlich geführten Prozessen unterlassen wird, vom Anwalte der armenrechtsgenössigen Partei, im Falle eines obliegenden Urteils, nach Massgabe des § 58 C. P. über die dem Staate beziehenden Kostenanteile Rechnungsstellung zu verlangen und dieselben zu Händen des Staates einzukassieren. Die fehlbaren Gerichtsschreiber sind angewiesen worden, die Kosten nach-

zufordern und künftig die gesetzliche Vorschrift strikte zu befolgen.

Die Archive der Gerichtsschreibereien — wie übrigens auch diejenigen der Amtsschreibereien und Regierungsstatthalterämter — sind vielerorts überfüllt, und ist es unumgänglich notwendig, in allernächster Zeit entweder eine Entlastung der Archive oder eine Erweiterung der betreffenden Räumlichkeiten zu veranlassen.

Die Handelsregisterführung wird von den meisten Beamten in gewissenhafter Weise besorgt. Immerhin gibt es noch eine Minderheit, welche diesem Geschäftszweige, namentlich was die Ermittlung der Eintragungspflichtigen und deren amtliche Aufforderung zur Eintragung ins Handelsregister, sowie die vierteljährliche Bereinigung des letztern anbelangt, nicht die erforderliche Aufmerksamkeit schenkt. Diese Übelstände nach Kräften zu beseitigen, wird der Unterzeichnete die nötigen Mittel und Wege zu finden wissen.

C. Betreibungs- und Konkursämter.

Inspiziert wurden im Berichtsjahre die Betreibungs- und Konkursämter von Aarberg, Aarwangen, Biel, Burgdorf, Büren, Freibergen, Frutigen, Delsberg, Interlaken, Konolfingen, Laufen, Neuenstadt, Oberhasle, Pruntrut, Seftigen, Saanen, Signau, Nidersimmenthal, Obersimmenthal, Trachselwald und Wangen.

Die Untersuchung umfasste jeweilen die Buch- und Kassaführung, die Geldablieferung und den Bezug und die Verrechnung der Gebühren. Drei Beamte, welche sich in dieser Hinsicht Unregelmässigkeiten hatten zu schulden kommen lassen, wurden der kantonalen Aufsichtsbehörde verzeigt. Die durch die letztere angeordnete Disziplinaruntersuchung hatte zur Folge, dass der eine Beamte sofort seines Amtes entsetzt und die andern mit Disziplinarstrafen anderer Art belegt wurden.

Es ist nicht zu verkennen, dass die Geschäftsführung der Betreibungs- und Konkursbeamten, wenigstens soweit die Buch- und Kassaführung und die Gebührenverrechnung betreffend, im allgemeinen in geordnetere Bahnen gelenkt worden ist. Wenn es auch noch vereinzelte Betreibungsbeamte gibt, denen es schwer zu fallen scheint, sich mit den neuen Einrichtungen, welche hinsichtlich der genannten Geschäftszweige getroffen worden sind, abzufinden, so steht doch zu erwarten, dass denselben durch stetiges Kontrollieren und Einschreiten des Inspektors und der Aufsichtsbehörde ihre Pflichten dauernd zum Bewusstsein gebracht werden können.

Notariatswesen.

Im alten Kantonsteil bestanden die erste Prüfung 12, die Schlussprüfung 8 Kandidaten mit Erfolg.

Im Jura passierte ein einziger Kandidat das Probedeutikum; die Schlussprüfung wurde von zwei Kandidaten absolviert.

Infolge Ablaufs der Amtsdauer wurden die Mitglieder der Notariatsprüfungskommission sowohl für

den alten Kantonsteil, als den Jura auf eine neue Amtsdauer bestätigt.

An Stelle des demissionierenden Herrn Oberrichters Lanz wurde Herr Oberrichter Schorer in das Prüfungskollegium für den alten Kantonsteil gewählt. Der Unterzeichnete wurde als Mitglied des Prüfungskollegiums für den Jura durch Herrn Oberrichter Folletête ersetzt.

Neue Amtsnotarpatente wurden 6 an der Zahl ausgefertigt. Die Umschreibung von solchen auf einen andern Amtsbezirk fand in sechs Fällen statt. Fünf Amtsnotariatspatente wurden zurückgestellt, teils infolge Verzichts, teils wegen erfolgten Absterbens der bisherigen Inhaber. Von zwei Gesuchen um Rückerstattung des entzogenen Patents wurde das eine in willfahrendem Sinne beschieden, das andere in der Erwägung abgewiesen, dass die Aufsichtsbehörde über die Notarien nicht befugt sei, den als Nebenstrafe verhängten Patententzug aufzuheben, vielmehr diese Kompetenz einzig der zuständigen Begnadigungsbehörde zustehe.

Verschiedenen Notarien, deren Unterschrift im Laufe der Jahre eine wesentliche Veränderung erfahren hatte, wurde gestattet, ihre Unterschrift nebst Handzeichen neu verbalisieren und in das Paraphenbuch eintragen zu lassen.

Von 17 Beschwerden, welche gegen Notarien bzw. Amtsnotarien einlangten, wurden nur zwei begründet befunden. Dem einen Beklagten, welcher eine den tatsächlichen Vorgängen nicht entsprechende Bescheinigung ausgestellt hatte, wurde ein scharfer Tadel erteilt; im andern Fall wurde von einem Verweis nur deshalb Umgang genommen, weil der betreffende Notar in gutem Glauben gehandelt hatte. Auf 7 Beschwerden konnte nicht eingetreten werden, weil sich dieselben ihrem Gegenstande und ihrer Tendenz nach nicht zu einer Erledigung auf dem Disziplinarwege eigneten. Drei Beschwerden wurden als unbegründet abgewiesen, nachdem die angehobene Untersuchung dargetan hatte, dass die den Beschwerdebeklagten zur Last gelegten Geschäftsverschleppungen oder sonstigen Pflichtvernachlässigungen tatsächlich gar nicht stattgefunden bzw. in Verhältnissen ihren Grund hatten, die ausserhalb der Willenssphäre der betreffenden Notarien lagen. Fünf weitere Beschwerden erledigten sich endlich im Laufe des Verfahrens auf die aufklärenden Berichte der Beschwerdebeklagten oder den vermittelnden Zuspruch der Justizdirektion hin auf gütlichem Wege.

Aus den den betreffenden Entscheiden zu Grunde gelegten Erwägungen und den auf Einfragen betreffend das Notariat erteilten Antworten mögen nur folgende Thesen hier Erwähnung finden:

- a) Die Frage, ob ein Notar an den von ihm verschriebenen Pfandtiteln ein Retentionsrecht zu beanspruchen berechtigt sei oder nicht, unterliegt der richterlichen Kognition; den Administrativ- bzw. Disziplinarbehörden fehlt die Kompetenz, zu dieser Frage in massgebender Weise Stellung zu nehmen.
- b) Die Justizdirektion bzw. der Regierungsrat, als Aufsichtsorgane über die Notarien, sind nicht berufen, die Kostenforderung eines Notars in ihren

einzelnen Ansätzen auf ihre Berechtigung zu prüfen und zu moderieren. Sind in einer solchen Rechnung Ansätze enthalten, die sich als eine Widerhandlung gegen den Emolumententarif von 1813 qualifizieren, so ist das im Dekret vom 30. März 1833 umschriebene und vor dem Polizeirichter sich abwickelnde Verfahren einzuleiten. Finden sich aber in einer derartigen Rechnung Ansätze für Verhandlungen, die überhaupt nicht tarifiert sind, so ist ein diesbezüglich bestehender Anstand vor dem Zivilrichter zum Austrag zu bringen.

- c) Die Publikation einer freiwilligen Liegenschaftssteigerung braucht nicht notwendigerweise von einem Notar auszugehen, vielmehr muss auch dem betreffenden Grundeigentümer oder einem von ihm bevollmächtigten Dritten die Befugnis zugestanden werden, mit amtlicher Bewilligung eine derartige Ankündigung zu erlassen.
- d) Der Aufsichtsbehörde über die Notarien fehlt die Kompetenz, die Verantwortlichkeit der letzteren in einem gegebenen Falle festzustellen.
- e) Mangels eines gesetzlichen Beweisverfahrens ist die Disziplinarbehörde im Falle widerstreitender Aussagen der Parteien in die Unmöglichkeit versetzt, den objektiven Tatbestand festzustellen.

Fertigungs- und Grundbuchwesen.

Im Berichtsjahr langten nur vier Beschwerden gegen Fertigungsbehörden ein. Über das Schicksal derselben ist folgendes zu berichten: Eine wurde gegenstandslos, indem die beklagte Behörde sich nachträglich zur Vornahme der anfänglich verweigerter Fertigung bereit erklärt hatte; eine andere Beschwerde wurde zurückgezogen; eine dritte wurde mit der Begründung gutgeheissen, dass die Fertigungsbehörden zu rechtlich schwierigen Fragen auch dann nicht Stellung zu nehmen haben, wenn dieselben die formelle Seite des Vertrages beschlagen. Die letzte Beschwerde endlich wurde begründet erklärt in der Erwägung einerseits, dass in Fällen, wo ein Grundstück in zwei oder mehreren Amtsbezirken gelegen ist, für die Frage der territorialen Zuständigkeit des stipulierenden Amtsnotars nicht der grössere Wert, sondern der grössere Halt ausschlaggebend sei, und andererseits, dass die Frage, ob die amtsnotarialische Stipulation eines Handänderungsaktes in allen Fällen, wo überhaupt Schulden überbunden werden, oder nur in denjenigen, wo Schulden *unterpfändlich* überbunden werden, absolutes Erfordernis sei, eine in Doktrin und Praxis unabgeklärte und daher seitens der Fertigungsbehörde nicht in den Bereich ihrer Prüfungstätigkeit zu ziehen sei.

Aus den das Grundbuch- und Gebührenwesen betreffenden Entscheidungen und Ansichtsäusserungen mögen folgende Thesen hier Erwähnung finden:

1. Da die Frage, ob bei einem zweiseitigen Vertrage der eine Kontrahent gleichzeitig als Vertreter des andern auftreten könne, eine unabgeklärte ist, so muss dem Grundbuchführer das Recht zugestanden werden, die Annahme eines in dieser Weise zum Abschluss gelangten Vertrages zu verweigern. Eine

Ausnahme kann höchstens dann gemacht werden, wenn der Vertretene nachträglich den betreffenden Akt genehmigt.

2. Die Originalgrundbuchakten unterliegen der Editionsspflicht nicht.

3. Durch den in einen Veräußerungsvertrag aufgenommenen Vorbehalt, dass einer Witwe das Recht zustehen solle, unter gewissen Voraussetzungen mit ihren Kindern in dem veräußerten Immobile eine Wohnung zu beziehen, wird nur der erstern, nicht aber auch den letztern ein dingliches Recht eingeräumt. Die Witwe ist daher berechtigt und legitimiert, auf dieses Recht zu verzichten, bezw. dessen grundbücherliche Löschung zu verlangen, ohne dass es einer Mitwirkung oder Zustimmung der Vormundschaftsbehörde bedürfte.

4. Der einem notarialisch verkündeten, aber noch nicht gefertigten Kaufvertrag anhaftende Mangel der fehlenden Grundbuchlegitimation des Verkäufers kann auch nach dem Ableben des letztern durch Zufertigung des Vertragsobjektes an dessen Rechtsnachfolger noch gehoben werden.

5. Die Legitimation eines testamentarischen Erben zur vertraglichen Verfügung über die ererbten Immobilien braucht nicht notwendigerweise in der Form eines „acte de notoriété“ erbracht zu werden, sondern sie kann durch Produzierung des betreffenden Testamentes, bezw. eines beglaubigten Auszuges aus demselben oder Vorlage des auf Grund dieser Willensverordnung erfolgten Besitzeinweisungsaktes geschehen.

6. Der Amtsschreiber hat die ihm seitens der Betreibungs- und Konkursbeamten hinsichtlich der Entstehung oder des Unterganges eines Pfändungspfandrechts übermittelten Anmerkungs- oder Löschungsaufträge nicht auf ihre materiell-rechtliche Begründetheit zu prüfen, sondern einfach die ihm zur amtlichen Kenntnis gebrachte Tatsache der vollzogenen oder aufgehobenen Pfändung zu registrieren.

7. Die grundbücherliche Behandlung eines amtsnotarialisch verschriebenen Immobiliervertrages, zu welchem als Instrumentszeuge eine Person beigezogen wurde, zu deren Gunsten die Kontrahenten im Vertrag selbst eine Vereinbarung getroffen haben, ist von der Hand zu weisen.

8. Bei der hypothekarischen Mitverpfändung beweglicher Sachen als Zubehörden eines Immobiliarpfandes im Sinne des Gesetzes vom 13. März 1904 ist für jeden neu errichteten Pfandposten ein besonderes Inventar auf der Amtsschreiberei zu deponieren. Hinsichtlich der Bewertung der mitzuverpfändenden Mobilien bleibt es den Parteien überlassen, ob sie beidigte Schätzer beiziehen oder die Schätzung selber vornehmen wollen.

9. Sobald dem Verkäufer ein im Grundbuch eingetragener Erwerbstitel zur Verfügung steht, darf der Grundbuchführer bei der Prüfung der Legitimationsfrage einzig diesen zu Rate ziehen und respektieren. Der betreffende Legitimationsakt kann durch ein Notorietätszeugnis auch dann nicht ausser Wirksamkeit gesetzt werden, wenn letzteres die tatsächlichen bezw. materiell-rechtlichen Eigentumsverhältnisse richtiger zum Ausdruck bringen würde.

10. Wird in einem Kaufvertrag die regierungsrätliche Ratifikation vorbehalten, so hat der Grundbuchführer vor Erteilung der letzteren die Transkription des Aktes entschieden von der Hand zu weisen.

11. Ein fehlender Erwerbstitel kann nur dann durch ein Notorietätszeugnis im Sinne des § 3, Ziffer 3, des Dekrets vom 24. April 1890 ersetzt werden, wenn die betreffende Erwerbung vor dem 1. Juli 1890, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dekrets, stattgefunden hat oder wenn eine nachträgliche Verurkundung nicht mehr möglich ist.

12. Der Umstand, dass der Appellations- und Kassationshof in einem Spezialfall entschieden hat, ein Grundpfandrecht könne gültig bestellt werden, ohne dass dem Verpfändungsakt die Errichtung einer Liegenschaftsbeschreibung vorangegangen sei, bildet für den Grundbuchführer keinen hinlänglichen Grund, die Parteien von der strikten Beobachtung der im Gesetz vom 8. August 1849 aufgestellten kategorischen Vorschriften zu dispensieren.

13. Erfolgt die Auflösung eines Immobiliarkaufvertrages auf Grund des Art. 1654 Code civil français, so bedeutet die im Grundbuch zu vermerkende Rückübertragung der betreffenden Liegenschaft nicht eine wirkliche Handänderung im Sinne des Gesetzes vom 24. März 1878; es ist daher vom Bezuge der Prozentgebühr abzusehen und nur eine fixe Gebühr zu beziehen.

14. In Fällen, wo das herrschende und das dienende Grundstück in verschiedenen Fertigungsbezirken gelegen sind, ist der betreffende Dienstbarkeitsvertrag den beidseitigen Fertigungsbehörden zu unterbreiten.

15. Die grundbücherliche Umschreibung von Liegenschaften einer firmaändernden Aktiengesellschaft auf den neuen Firmanamen kann, sofern nicht die Kreierung eines neuen Personenverbandes in Frage steht, nicht als Handänderung im Sinne des § 16 des Gesetzes vom 24. März 1878 aufgefasst werden. Für die bezügliche Anmerkung im Grundbuche ist daher nur eine fixe Gebühr zu entrichten.

16. Der grundbücherlichen Behandlung einer Pfandobligation, welche die Zerlegung der Pfandforderung in Inhaberpartialobligationen vorsieht, steht ein gesetzliches Hindernis nicht im Wege, wenn die Pfandinsetzung nur zu Gunsten des neben den Inhabern der Partialobligationen als Solidargläubiger anerkannten Bankinstitutes stattfindet.

17. Als Fertigungshindernisse, welche die Vornahme einer Vormerkung im Sinne der Satz. 441 C. G. und § 9 des Gesetzes vom 24. Dezember 1846 rechtfertigen, können nur solche Störungen in Betracht fallen, die der regelmässige Geschäftsgang in der gesetzmässigen Behandlung des zu fertigenden Aktes erleidet.

18. Der Grundbuchführer hat zu der Frage, ob der Mehrheitsbeschluss einer Berggemeinschaft für die Minderheit verbindlich sei, sofern es sich wenigstens nicht um rechtlich unzweifelhafte Fälle handelt, nicht Stellung zu nehmen.

19. Die Prüfungspflicht und das Prüfungsrecht des Amtsschreibers hinsichtlich der ihm zur grund-

bücherlichen Behandlung eingereichten Akten erstreckt sich nicht auf Fragen polizeilicher Natur.

20. Die zwingende Vorschrift des § 3 des Dekrets über die Obliegenheiten der Amtsschreiber vom 24. April 1878, zufolge welcher der Grundbuchführer verpflichtet ist, die ihm zur Eintragung in das Grundbuch zugeleiteten Akten innert 30 Tagen zu inskribieren, kann höchstens durch eine provisorische Verfügung des Richters (Grundbuchsperr), nie aber durch blosser Parteinotifikation mit Bezug auf einen konkreten Fall ausser Wirksamkeit gesetzt werden.

21. Es liegt ausserhalb der Kompetenz des Grundbuchführers, in rechtlich schwierigen bezw. zweifelhaften Fällen zu der Frage Stellung zu nehmen, ob eine Witwe mit Kindern ihre Dispositionsbefugnis überschritten habe oder nicht.

22. Wird ein Teil einer geseyeten Alp veräussert, so sind in dem bezüglichen Handänderungsakt nicht nur die auf der Alp als solcher, sondern auch die im Sinne des Art. 6 des Gesetzes über die Errichtung von Alpseybüchern vom 21. März 1854 auf einzelnen Alprechten haftenden Pfandrechte anzugeben.

23. Es liegt ausserhalb der Kompetenz des Amtsschreibers, in zweifelhaften Fällen zu entscheiden, welche Beweglichkeiten als „zum Geschäftsbetrieb dienend“ im Sinne des Art. 1 des Gesetzes vom 13. März 1904 als Zubehör des Immobiliarpfandes mitverpfändet werden können. In dieser Hinsicht eine Ausscheidung vorzunehmen, sind im Streitfalle einzig die Gerichte zuständig. Als Zubehör eines Immobiliarpfandes können Beweglichkeiten im Sinne der allegierten Gesetzesvorschrift auch zur Vermehrung der Sicherheit einer in einem Kaufvertrag übergebenen Forderung (Satz. 995 C. G.) mitverpfändet werden.

24. Ein als Konkursverwalter bestellter Notar ist zur Abhaltung einer Konkurssteigerung über die zur Masse gehörenden Liegenschaften nur insofern und insoweit befugt, als er zur Verschreibung der betreffenden Liegenschaftskäufe nach Massgabe der einschlagenden Vorschriften über das Notariat örtlich zuständig ist.

25. Im Jura besteht eine Transskriptionspflicht der über Immobilien verfügenden Testamente nicht, indem durch letztere weder Besitz noch Eigentum an den legierten Objekten übertragen werden kann. Wird die Transskription aber gleichwohl verlangt, so ist die gewöhnliche Handänderungsgebühr von 6 ‰ zu bezahlen. (Kreisschreiben der Justizdirektion vom 27. Dezember 1904.)

26. Die Frage, ob ein im bernischen Jura errichteter Immobiliarkaufvertrag im Hinblick auf das vorbehaltene Kaufgeldprivileg der amtsnotarialischen Stipulation bedürfe oder auch als acte sous seing privé abgeschlossen werden könne, ist in den protestantischen Bezirken des Jura im Sinne der erstern, in den katholischen im Sinne der letztern Alternative zu beantworten.

27. Löst sich eine Kollektivgesellschaft in der Weise auf, dass ein Associé Aktiven und Passiven übernimmt, so ist hinsichtlich der zum Gesellschafts-

vermögen gehörenden Liegenschaften eine Handänderungsgebühr nur in betreff derjenigen ideellen Anteile zu beziehen, welche dem Übernehmer nicht bereits als Mitglied der Gesellschaft zustanden.

28. Für die Passation der Rechnungen von Bäuertgemeinden ist nur dann die in § 21, Ziff. 8, des Tarifs vom 31. August 1898 vorgesehene fixe Gebühr zu entrichten, wenn der Ertrag des Vermögens dieser Korporationen zur Erfüllung ihrer Zweckbestimmung hinreicht.

29. Wählen die Noteren für die erbrechtliche Auseinandersetzung hinsichtlich der zum Nachlass gehörenden Liegenschaften das Mittel der öffentlichen Steigerung, so gehen sie damit grundsätzlich des in § 17 des Gesetzes vom 24. März 1878 statuierten Privilegs des reduzierten Gebührenbezugs verlustig. Aus Billigkeitsgründen ist jedoch für diejenigen Quoten, welche den Übernehmern kraft Noterbrechts direkt angefallen sind, nur eine Gebühr von 3 ‰ zu beziehen.

30. Liquidationshandlungen, z. B. Liegenschaftsversteigerungen, welche vor dem Abschluss eines amtlichen Güterverzeichnisses vorgenommen werden, vermögen eine Herabsetzung der in § 19 des Gesetzes vom 24. März 1878 vorgesehenen Staatsgebühr auch dann nicht zu bewirken, wenn dadurch der Betrag des rohen Vermögens vermindert wird.

31. Für die grundbücherliche Behandlung eines Aktes, durch welchen Beweglichkeiten als Zubehör eines Immobiliarpfandes im Sinne der Ziff. 3 der Übergangsbestimmungen zum Gesetz vom 13. März 1904 nachträglich mitverpfändet werden, ist nur eine fixe Gebühr zu beziehen.

32. Für die Übertragung von Grundeigentum von dem persönlichen Namen der bisherigen Miteigentümer auf denjenigen einer aus den letztern gebildeten Gesellschaft, welcher die Eigenschaft einer juristischen Person zukommt, ist die ordentliche Handänderungsgebühr von 6 ‰ zu beziehen.

33. Für die grundbücherliche Behandlung eines acte de resiliation de vente ist nur eine fixe Gebühr zu beziehen.

Vormundschaftswesen.

Von drei Beschwerden, die dem Regierungsrat gegen regierungstatthalteramtliche Vogtsrechnungspassationserkenntnisse eingereicht wurden, wurde eine im vollen Umfange, eine andere teilweise gutgeheissen; die dritte musste als unbegründet abgewiesen werden.

Gegen administrative Bevogtungserkenntnisse wurde in vier Fällen der Rekurs an den Regierungsrat ergriffen. Von diesen vier Rekursen wurde nur einer begründet befunden; die übrigen drei wurden abgewiesen, nachdem die angeordnete Untersuchung die Unstichhaltigkeit der geltend gemachten Beschwerdegründe dargetan hatte.

Eine auf Grund der Satz. 149 ff. C. G. verfügte Entziehung der elterlichen Gewalt wurde auf erhobene Beschwerde hin kassiert, weil einerseits die in der allegierten Gesetzesvorschrift vorgesehene Mahnung an den Beschwerdeführer nicht ergangen war und andererseits die angefochtene Massnahme auch in

materieller Hinsicht nicht hinlänglich begründet erschien.

Aus den den hiervor erwähnten Entscheiden zu Grunde gelegten Erwägungen, sowie aus den in Fragen des Vormundschaftsrechts auf erfolgte Einfragen oder Reklamationen erteilten Bescheiden sei folgendes erwähnt:

1. Der Umstand, dass der Regierungsstatthalter in der Publikation einer auf dem Administrativwege verfügten Bevogtung irrümlicherweise auf § 8 statt auf den im betreffenden Fall zutreffenden § 7 des Gesetzes vom 1. Mai 1898 abstellte, vermag höchstens eine Richtigstellung der betreffenden Publikation, nicht aber eine Aufhebung der Bevogtung zu rechtfertigen.

2. Die auf einen von der Vormundschaftsbehörde gestellten Bevogtungsantrag hin seitens des zu Bevogtenden zu Protokoll gegebene Erklärung, er unterziehe sich dem vorliegenden Antrage und stelle selbst das Begehren auf Bevogtung, ist als eigenes Begehren im Sinne des § 8 des Gesetzes vom 1. Mai 1898 aufzufassen.

3. Eine Ausnahme von der in § 7 des Gesetzes vom 1. Mai 1898 aufgestellten Regel, dass eine Bevogtung auf dem Administrativwege nur dann verhängt werden darf, wenn die Person, gegen die der Bevogtungsantrag gerichtet ist, über den letztern einvernommen wurde und demselben nicht widersprochen hat, ist nur dann zu gestatten, wenn die Einvernahme des zu Bevogtenden wegen unbekannter Landesabwesenheit oder körperlicher oder psychischer Gebrechen desselben faktisch unmöglich ist.

4. Soweit die vor dem 1. Mai 1898 eingesetzten Vormundschaftsverwaltungen betreffend, ist die Wohnsitzgemeinde erst dann zur Führung der Vormundschaft berechtigt und verpflichtet, nachdem ihr seitens der zuständigen Organe der heimatlichen Vormundschaftspflege die passierte Schlussrechnung nebst dem in letzterer festgestellten Aktivvermögen übermittelt worden ist.

5. Die Ehefrau eines Bevogteten ist zur Beschwerdeführung gegen vormundschaftliche Massnahmen betreffend ihren Ehemann nicht legitimiert.

6. Wenn auch die zweijährige Vogtsrechnungsperiode die Regel bildet, so ist die Möglichkeit doch nicht ausgeschlossen in ausserordentlichen Fällen und namentlich wenn Gefahr im Verzuge ist, einem Vogt sein Mandat jederzeit zu entziehen und denselben

vor Ablauf der ordentlichen Rechnungsperiode zur Rechnungsablage zu verhalten.

7. Solange ein bekannt oder unbekannt Landesabwesender im hierseitigen Kanton noch einen Unterstützungswohnsitz hat, wird die vormundschaftliche Fürsorge für denselben dieser Gemeinde und nicht der Heimatgemeinde auffallen.

8. Der Umstand, dass die an säumige Vögte erlassene Aufforderung zur Rechnungsablage nicht durch den Weibel, sondern durch einen Polizeibedienteten angelegt wurde, vermag die rechtliche Wirksamkeit dieser Vorkehr nicht in Frage zu stellen.

9. Nach erfolgter Verheiratung einer bevormundeten Person brauchen zur Passation der Vogtsrechnung die zwei nächsten Verwandten der Pupillen nicht eingeladen zu werden.

10. Wenn die Einladung zur Passationsverhandlung so spät erfolgt, dass den Beteiligten eine Teilnahme an den Verhandlungen unmöglich wird, ist die letztere ungültig.

11. Der Inhaber der väterlichen Gewalt kann sich derselben nicht zu gunsten einer dritten Person begeben.

12. Eine Entziehung der elterlichen Gewalt kann nicht erfolgen, solange ein Antrag der Vormundschaftsbehörde nicht vorliegt.

Zur Behandlung gelangten ferner:

- a) 32 Jahrgebungsgesuche, denen — vielfach allerdings erst nach wiederholten Aktenvervollständigungen — entsprochen werden konnte;
- b) 30 Gesuche um Verschollenerklärung, die, mit Ausnahme eines einzigen, in entsprechendem Sinne erledigt wurden; auf ein Gesuch wurde in der Erwägung nicht eingetreten, die schweizerischen Behörden seien zur Verschollenerklärung eines deutschen Staatsangehörigen nicht kompetent;
- c) vier Gesuche um Herausgabe des Vermögens von Landesabwesenden im Sinne der Satz. 315 C. G., von denen drei willfährig, eines wegen Nichtvorhandenseins der gesetzlichen Voraussetzungen, ablehnend beschieden wurde.

Über den Stand des Vogtsrechnungswesens gibt die nachstehende Zusammenstellung die erforderlichen Aufschlüsse. Der betreffende Etat weist gegenüber den frühern Jahren ein äusserst erfreuliches Zahlenverhältnis auf.

Amtsbezirke.	Gesamtzahl der auf Ende Jahres bestehenden Vogteien.	Zahl der Vogteien, über welche im Laufe des Jahres Rechnung gelegt werden sollte.	Zahl der im Laufe des Jahres fällig gewesen und wirklich abgelegten Vogtsrechnungen.	Zahl der im Laufe des Jahres fällig gewesen und nicht abgelegten Vogtsrechnungen.	Zahl der noch von früher her ausstehenden Vogtsrechnungen.
I. Oberland.					
Frutigen	363	205	204	1	1
Interlaken	703	288	288	—	—
Konolfingen	467	227	227	—	—
Oberhasle	211	87	87	—	—
Saanen	193	56	56	—	—
Ober-Simmenthal	171	59	58	1	—
Nieder-Simmenthal	226	75	75	—	—
Thun	567	262	261	1	—
	2,901	1,259	1,256	3	1
II. Mittelland.					
Bern	1,432	587	586	1	—
Schwarzenburg	389	135	135	—	—
Seftigen	243	102	102	—	—
	2,064	824	823	1	—
III. Emmenthal.					
Aarwangen	597	208	207	1	—
Burgdorf	407	210	209	1	—
Signau	345	171	171	—	—
Trachselwald	289	142	142	—	—
Wangen	508	207	206	1	—
	2,146	938	935	3	—
IV. Seeland.					
Aarberg	361	142	142	—	—
Biel	98	45	44	1	—
Büren	241	51	47	4	—
Erlach	95	43	37	6	—
Fraubrunnen	241	125	125	—	—
Laupen	146	56	56	—	—
Nidau	176	73	73	—	—
	1,358	535	524	11	—
V. Jura.					
Courtelay	454	147	146	1	—
Delsberg	316	142	140	2	—
Freibergen	110	66	59	7	—
Laufen	90	45	44	1	—
Münster	343	200	196	4	1
Neuenstadt	94	31	31	—	—
Pruntrut	321	163	162	1	1
	1,728	794	778	16	2
Zusammenzug.					
I. Oberland	2,901	1,259	1,256	3	1
II. Mittelland	2,064	824	823	1	—
III. Emmenthal	2,146	938	935	3	—
IV. Seeland	1,358	535	524	11	—
V. Jura	1,728	794	778	16	2
<i>Total</i>	10,197	4,350	4,316	34	3

Bürgerrechtsentlassungen.

Von sechs Gesuchen um Entlassung aus dem bernischen Staatsverbande wurden vier zugesprochen. Eines wurde abschlägig beschieden, weil die gesetzlichen Formalitäten nicht erfüllt waren, und auf ein anderes nicht eingetreten, weil der Gesuchsteller noch minderjährig war und die mangelnde Handlungsfähigkeit, nach Massgabe der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, nicht durch die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des Petenten ersetzt werden konnte.

Handelsregister.

Auch im Berichtsjahre handelte es sich in der Mehrzahl der dem Regierungsrate oder der Justizdirektion unterbreiteten Handelsregisteranstände um die Frage, ob der jährliche Umsatz der betreffenden Geschäftsinhaber Fr. 10,000 und der Wert ihres Warenlagers Fr. 2000 im Durchschnitt betrage.

Aus den übrigen Entscheidungen in Handelsregistersachen verdienen folgende Erwägungen der Erwähnung:

1. Saisongeschäfte können nach Saisonschluss nur dann im Handelsregister gelöscht werden, wenn *besondere* Tatsachen namhaft gemacht werden, aus denen normalerweise geschlossen werden kann, dass der Geschäftsbetrieb mit dem Ablauf der Saison sein definitives Ende erreicht hat.

2. Der Handelsregisterführer darf die Eintragung einer in einer andern als der Amtssprache redigierten Firmabezeichnung nicht verweigern.

3. Den Aufsichtsbehörden in Handelsregistersachen fehlt die Kompetenz, rechtswirksam gewordene Handelsregistereintragen zu annullieren. Diesbezügliche Anstände können ihre Erledigung nach Massgabe des Art. 30 der bundesrätlichen Verordnung über das Handelsregister und Handelsamtsblatt vom 6. Mai 1890 nur auf gerichtlichem Wege finden.

4. Die Aufsichtsbehörden in Handelsregistersachen sind nicht zur massgebenden Auslegung eines in seiner juristischen Bedeutung und Tragweite bestrittenen Gesellschaftsvertrages befugt, auch wenn eine solche Auslegung für die Frage der Eintragungspflicht von Bedeutung wäre. Die Frage der Eintragungspflicht ist in diesem Falle lediglich nach dem tatsächlichen Geschäftsgebaren zu entscheiden.

5. Die Eintragung einer Eisenbahnaktiengesellschaft in das Handelsregister darf unter keinen Umständen erfolgen, bevor die Statuten der betreffenden Gesellschaft im Sinne des Art. 7 des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1872 über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen die bundesrätliche Genehmigung erhalten haben.

6. Die Beschlüsse der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft können nicht in das Handelsregister eingetragen werden, solange der Verwaltungsrat nicht statutengemäss besetzt ist.

7. Der Handelsregisterführer hat die Vornahme einer nachgesuchten Löschung — auch wenn die bezüglichen Begehren in formeller Beziehung zu keinen Aussetzungen Veranlassung geben — zu verweigern, wenn ihm notorische Tatsachen bekannt

sind, dass die Liquidation noch nicht beendet, z. B. noch Prozesse der Firma gegen Dritte oder Dritter gegen die Firma pendent sind.

8. Der Inhaber eines Baugeschäftes ist nur dann zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet, wenn er sein Gewerbe in kaufmännischer Weise betreibt, beziehungsweise wenn die Art und Weise seines Geschäftsbetriebes oder der Umfang desselben ordnungsgemäss die Führung kaufmännischer Bücher verlangt. Dies ist immer dann anzunehmen, wenn das Baugewerbe entweder auf das Gebiet der Spekulation übertritt oder in so erheblichem Umfange betrieben wird, dass die geschäftliche Vermögenslage des Geschäftsinhabers und die einzelnen mit dem Geschäftsbetrieb zusammenhängenden Schuld- und Forderungsverhältnisse nur auf Grund einer kaufmännischen Buchführung ermittelt werden können.

Kompetenzkonflikte und Administrativstreitigkeiten betreffend öffentliche Leistungen.

Die im Berichtsjahre hängigen Kompetenzkonflikte erledigten sich auch im Berichtsjahre ausnahmslos durch übereinstimmende Entscheidungen des Obergerichts und des Regierungsrates. Aus den den bezüglichen Entscheidungen zu Grunde gelegten Erwägungen seien nur folgende zwei hier erwähnt:

Für die Ermittlung des zuständigen Forums ist einzig und allein die Natur des Klagsanspruches, nicht aber das rechtliche Fundament der beklagterseits geltend gemachten Verteidigungsgründe massgebend.

Stempelabgaben, welche vom Fiskus ohne bestimmte Gegenleistung bei der Errichtung gewisser Urkunden in Form des Wert- oder Formatstempels in Anspruch genommen werden, sind als indirekte Steuern, sogenannte Verkehrssteuern, aufzufassen und in dieser Eigenschaft im Streitfalle in dem im Gesetz vom 20. März 1854 umschriebenen Verfahren zur Anerkennung zu bringen.

Auf dem Wege der Weiterziehung gelangten 16 Administrativstreitigkeiten betreffend öffentliche Leistungen an den Regierungsrat. Auf drei dieser Rekurse wurde wegen verspäteter Abgabe der Rekursklärung nicht eingetreten; acht Rekurse wurden als unbegründet abgewiesen, und vier solche führten zu einer Abänderung des erstinstanzlichen Entscheides; ein Rekurs endlich hatte die Kassation des angefochtenen Entscheides wegen örtlicher Unzuständigkeit des betreffenden Regierungsstatthalters zur Folge.

Aus den bezüglichen Motiven seien folgende hier angeführt:

1. Ein Gewinn, der durch Verkauf von Liegenschaften erzielt wurde, die in einer andern als der Wohnsitzgemeinde gelegen sind, ist dennoch in letzterer zu versteuern, wenn die geschäftlichen Verhandlungen daselbst ihren Mittelpunkt hatten.

2. Der Umstand, dass der Schuldner einer unpfändlich versicherten Forderung vom Rechte des Schuldenabzuges keinen Gebrauch macht, enthebt den Gläubiger der gesetzlichen Pflicht der Versteuerung dieses Kapitalwertes nicht.

3. Die Tatsache, dass ein Weg im Gemeindekatasterplan eingezeichnet ist, beweist für die Öffentlichkeit dieses Weges nichts.

4. Verträge, welche neben Liegenschaften auch Mobilien zum Gegenstand haben, sind hinsichtlich der letztern insofern dem Wertstempel unterworfen, als für Immobilien und Mobilien nicht ein Gesamtpreis, beziehungsweise Gesamtanschlagssumme festgesetzt und infolgedessen die Handänderungsgebühr nur von dem Gegenwert der Immobilien berechnet wurde.

5. Die hinsichtlich der Mobiliarverträge in Art. 3 des Stempelgesetzes vom 2. Mai 1880 statuierte Stempelpflicht steht mit dem bundesrechtlichen Grundsatz der Formlosigkeit der Verträge nicht im Widerspruch, indem von der Erfüllung dieser Pflicht nicht die Gültigkeit, sondern lediglich die Beweiskraft der betreffenden Urkunden abhängig gemacht ist.

6. Die zivilrechtlichen Verjährungsvorschriften finden keine Anwendung auf die öffentlich-rechtlichen Forderungen.

Legate und Schenkungen.

Die im Berichtsjahre bestätigten Verfügungen zu toter Hand erreichen den Totalbetrag von Fr. 558,028. 75 Rp.

Verschiedene Geschäfte.

Durch Dekret des Grossen Rates wurde dem Sekundarschulverein Grosshöchstetten auf Grund der Satz. 27 C. G. das Recht der Persönlichkeit erteilt.

Folgenden Reglementen und Schlussnahmen von Gemeinden wurde auf den Antrag der Justizdirektion die regierungsrätliche Genehmigung erteilt:

dem Règlement d'organisation des conseils de Prud'hommes de Delémont;

dem Règlement d'organisation des conseils de Prud'hommes pour la commune de Porrentruy;

dem Beschlusse der Gemeinde Bümpliz vom 7. Mai 1904 betreffend die Einführung von Gewerbegerichten unter Anschluss an die Gewerbegerichte der Einwohnergemeinde der Stadt Bern;

dem Reglement über die Organisation der Vormundschaftspflege in der Einwohnergemeinde Burgdorf vom 30. Juli 1904.

Die Einfrage, ob ein Amtsschreiber Präsident, beziehungsweise Vizepräsident des Einwohnerrats oder der Einwohnergemeinde sein könne, wurde verneinend beschieden.

Es gelangten ferner, wie alljährlich, zur Erledigung: zahlreiche Rogatorien, Requisitoriale, Gesuche um Erteilung des Expropriationsrechts, Ansuchen betreffend Vermittlung von Nachlassbereinigungen und Vermögensauslieferungen. Auch wurde die Justizdirektion sehr häufig von andern Direktionen um Begutachtung der sich in ihrem Geschäftskreis darbietenden Rechtsfragen ersucht.

Das die Kanzlei der Justizdirektion in hohem Masse in Anspruch nehmende Rechnungswesen der gesamten Justizverwaltung und die Ausstellung der damit im Zusammenhang stehenden Ausweisungen wickelten sich ohne nennenswerte Zwischenfälle ab.

Bern, April 1905.

Der Justizdirektor:

Simonin.

Vom Regierungsrat genehmigt am 15. Mai 1905.

Test. Der Staatsschreiber: Kistler.

